



28.05.2018

Einladung

Zu einer Sitzung des Haupt- und Personalausschusses laden wir für

Montag, den 04.06.2018
um 17:30 Uhr

in das große Sitzungszimmer des Else-Liebler-Hauses, Stromberger Straße 1a ein.

Tagesordnung:

Drucksachen-Nr.:

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|--------|
| 1. Anträge aus den Ortsbeiräten | |
| 2. Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems | 18/196 |
| 3. Anfrage des Freien Internetradio "GässjerFM" zu Aufzeichnungen von Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Bad Kreuznach | 18/202 |
| 4. Mitteilungen | |
| 5. Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|--|--------|
| 6. Personalangelegenheiten | 18/207 |
| 7. Wahl der Schöfinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019-2023 | 18/193 |
| 8. Wiederbestellung eines Geschäftsführers für die Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH | 18/148 |
| 9. Termin und Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrates | |
| 10. Mitteilungen | |
| 11. Anfragen | |

Dr. Heike Kaster-Meurer

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

öffentlich nichtöffentlich

| | | |
|------------------|------------|--------------------------------|
| Amt/Aktenzeichen | Datum | Drucksache Nr. (gg. Nachträge) |
| Hauptamt | 24.05.2018 | 18/196 |

| | |
|----------------|----------------|
| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
| | |

Betreff:**Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems wie beschrieben zu

Beratung/Beratungsergebnis

| | | |
|---------|------------|-----|
| Gremium | Sitzung am | Top |
| | | 2 |

Beratung

| Beratungs-/Beschlussergebnis: | | | | | | |
|-------------------------------|-----------------------------|----|------|-------------------|--|---|
| Einstimmig | Mit Stimmen- mehrheit | Ja | Nein | Enthal- tungen | Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag | Abweichende Empfehlung/ abweichender Beschluss |
| | | | | | | |

Beschlussaufertigung an:

Problembeschreibung/Begründung:

Innerhalb der Stadtverwaltung Bad Kreuznach wird in der Regel per Stechkarte bzw. am PC, in jedem Fall aber manuell, die Arbeitszeit erfasst. Diese Art und Weise der Zeiterfassung ist zum einen nicht mehr zeitgemäß, zum anderen bindet diese enorme zeitliche Ressourcen jeder/s einzelnen betroffenen Mitarbeiters/-in. Wir gehen von jährlich ca. 90.000 € Personalkosten aus, um die Arbeitszeit manuell zu erfassen.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung die stufenweise Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems.

In einer ersten Testphase sollen ca. 50 Mitarbeiter/-innen neben der herkömmlichen manuellen Zeiterfassung die elektronische testen. Dafür werden in den betroffenen Gebäuden entsprechende Geräte installiert.

Wir erwarten uns von einer elektronischen Zeiterfassung eine flexiblere Pausengestaltung sowie papierlose Abläufe hinsichtlich von Urlaubsbeantragung, Dienstreisen etc. Die Testphase soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt starten.

Verläuft die Testphase erfolgreich, beabsichtigen wir einen Echtbetrieb des Systems und im Anschluss eine stufenweise Erweiterung der elektronischen Zeiterfassung auf weitere Dienststellen.

Wir beabsichtigen die Anschaffung der Module LOGA „Time“ und „HCM (Human Capital Management“ des Anbieters P&I. Die Firma P&I liefert bereits das Programm zur Personalverwaltung. Daher können alle Module problemlos nebeneinander verwendet werden. Die Anwendbarkeit der Module wird uns wie bereits bei dem übrigen Programmmodul Personalverwaltung/-abrechnung von der KDZ Mainz zur Verfügung gestellt.

Die Anschaffung des elektronischen Zeiterfassungssystems wird die Verwaltung verteilt auf drei Jahre rund 100.000 € kosten.

Darüber hinaus werden jährlich rund 22.000 € an Betriebskosten anfallen. Somit ergibt sich mittelfristig eine jährliche Ersparnis von rund 68.000 € Personalkosten.

Der Personalrat wird in seiner Sitzung am 05.06.2018 entsprechend beteiligt.

Wir bitten den Hauptausschuss um Zustimmung zu der oben beschriebenen Maßnahme.

Vergabeberechtigt für Aufträge ab 50.000 € ist gemäß der aktualisierten Anlage 1 zur Vergabedienstanweisung vom 27.11.1998 der Hauptausschuss als zuständiger Fachausschuss.

| | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|
| Sichtvermerke der Dezernaten | Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin | Sichtvermerke Rechtsamt |
| | | Sichtvermerke Kämmerei |

öffentlich nichtöffentlich

| | | |
|--|-------------------------|--|
| Amt/Aktenzeichen Kommunales und Zentrale Dienste 101-24-00 | Datum 25.05.2018 | Drucksache Nr. (gg. Nachträge) 18/202 |
|--|-------------------------|--|

| | |
|----------------|----------------|
| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
| Hauptausschuss | 04.06.2018 |

Betreff:

Anfrage des Freien Internetradio "GässjerFM" zu Aufzeichnungen von Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Bad Kreuznach

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss bittet die Verwaltung

- 1.) eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten,
- 2.) mit den Verantwortlichen von „GässjerFM“ ein Projekt auszuarbeiten.

Berichterstatter:

Beratung/Beratungsergebnis

| | | |
|-------------------------------|------------------------------|--------------|
| Gremium Hauptausschuss | Sitzung am 04.06.2018 | Top 3 |
|-------------------------------|------------------------------|--------------|

Beratung

Beratungs-/Beschlussergebnis:

| Einstimmig | Mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltungen | Laut Beratungs-/Beschlussvorschlag | Abweichende Empfehlung/abweichender Beschluss |
|------------|---------------------|----|------|--------------|------------------------------------|---|
| | | | | | | |

Beschlussaufertigung an:

Problembeschreibung/Begründung:

Durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) wurde auch der § 35 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) dahingehend erweitert, dass zukünftig Kommunen über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen selbst entscheiden können. Nach § 35 Abs. 1 GemO können Städte und Gemeinden solche Regelungen in ihren Hauptsatzungen festlegen (Auszug § 35 GemO und der dazu ergangenen Verwaltungs- vorschriften sind als Anlage 1 beigefügt).

Derzeit gibt es in Rheinland-Pfalz jedoch nur ein vergleichbares Projekt, das die Stadt Trier mit dem dortigen Offenen Kanal durchführt. Hier werden Stadtratssitzungen live im Fernsehen sowie nachträglich aus dem Internet abrufbar, über den Medienpartner der Stadt Trier (www.ok54.de), den interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt. Weitere Städte wie Kaiserslautern und Worms zeigen grundsätzlich auch Interesse an solchen Projekten.

Um das vorgenannte Projekt zu ermöglichen hat die Stadt Trier ihre Hauptsatzung den Vorgaben der Gemeindeordnung angepasst. Ein Auszug ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Anfang April hat das „Freie Internetradio Bad Kreuznach“ beim Hauptamt angefragt (Anlage 3), ob sie Stadtratssitzungen in ihrem Internetauftritt veröffentlichen dürfen. Das Projekt sei daheingehend gestaltet, dass der öffentliche Teil von Rats- und Ausschusssitzungen mitgeschnitten und unkommentiert und uneditiert über den Internetauftritt (www.gaessjer.live) präsentiert wird.

| | | |
|------------------------------|---|-------------------------|
| Sichtvermerke der Dezerneten | Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin | Sichtvermerke Rechtsamt |
| |  | Sichtvermerke Kämmerei |

Aufgabe 1

Auszug aus § 35 GemO Öffentlichkeit, Anhörung

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmen.

Auszug VV zu § 35 GemO

2. Für die Medienöffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen gilt Folgendes:

1. In der Hauptsatzung können Regelungen zu Zulässigkeit und Ausgestaltung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Gemeinderatssitzungen getroffen werden, wenn es sich um Übertragungen oder Aufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien oder vom Gemeinderat selbst veranlasste Übertragungen oder Aufzeichnungen handelt. In Betracht kommen insbesondere Hauptsatzungsregelungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen und die Ausnahmen im Einzelfall.
2. Bei nicht unter Nummer 2.1 fallenden Übertragungen und Aufzeichnungen bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Jede im Sitzungsraum anwesende und von der Übertragung oder Aufzeichnung möglicherweise betroffene Person kann verlangen, dass ihre Ausführungen nicht übertragen oder aufgezeichnet werden; der oder die Vorsitzende hat in diesem Falle dafür zu sorgen, dass während der Ausführungen dieser Person keine Übertragungen oder Aufzeichnungen gefertigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von der Regelungsbefugnis nach Nummer 2.1 kein Gebrauch gemacht wird.
3. Sofern eine Gemeinderatssitzung ganz oder teilweise medial übertragen oder aufgezeichnet wird, hat der oder die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung die an der Sitzung Teilnehmenden hierauf hinzuweisen und ihnen zugleich den Zweck dieser Übertragungen oder Aufzeichnungen anzugeben.
4. Sofern Aufzeichnungen vom Gemeinderat selbst veranlasst worden sind, soll auch eine Regelung über eine Befristung der Veröffentlichung in der Hauptsatzung getroffen werden. Dabei ist das nachlassende Informationsinteresse der Öffentlichkeit besonders zu würdigen. Die Aufbewahrung zu archivarischen Zwecken ist ebenfalls in der Hauptsatzung zu regeln.

Auflage 2

Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Trier

§ 8

Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtratssitzungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildaufnahmen durch die Stadt Trier mit dem Ziel der Veröffentlichung und/ oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen.
- a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b) Die Kameras zur Aufzeichnung der Sitzung sind an den linken sowie rechten Wandlängsseiten des Großen Rathaussaales jeweils in Höhe der oberen Holzpaneelkante angebracht.
 - c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
 - d) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Trier, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben.
- Dies gilt auch für die Ortsvorsteher/innen oder die Vertreter/innen der bei der Stadt Trier aufgrund Satzungen gebildeten Beiräte bzw. der Jugendvertretung und für sonstige Rednerinnen und Redner.
- e) Auch für Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumten Einwohnerfragestunde (§ 16 a der Gemeindeordnung) das Wort ergreifen, gilt die vorstehende Regelung.
 - f) Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine schriftliche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
 - g) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Stadtrates ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - h) Die Veröffentlichung steht bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates im Internet als Livestream bzw. als Videostream bereit. Danach ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.
 - i) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig.
- (3) Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Auflage 3

Sehr geehrte Frau Müller,

Wie sind Gässjer FM, Bad Kreuznachs erstes freies und unabhängiges Webradio.

Wir planen jede öffentliche Stadtratssitzung mit zu schneiden und unkommentiert und uneditiert online zu stellen. Dies würde bei uns unter der Rubrik "Beiträge" im Format "Hosche schon geheert!" aufgelistet. Wir waren bei der gestrigen Stadtratssitzung anwesend und sind vor Beginn auf Herrn Heidenreich zugegangen und haben ihm von unserem Vorhaben berichtet.

Leider musste er uns vertrösten und klärte uns darüber auf, dass es nicht so einfach ist eine öffentliche und für alle Bürger zugängliche Sitzung, für alle Bürger zugänglich zu machen.

Denn es benötigt vorherige Genehmigung. Im selben Gespräch wurde uns mitgeteilt das die Sitzung bei ihnen intern zu Protokoll zwecken sogar schon aufgezeichnet wird.

Vielleicht kann man ja einen Weg finden zusammen zuarbeiten. Wenn sie uns die Aufnahmen zur Verfügung stellen könnten wir sie online stellen.

Aber selbstverständlich haben wir auch eigene Mikrofone mit welchen wir selbst aufzeichnen können.

Deswegen möchten wir mit dieser E-Mail um die Erlaubnis bitten, zukünftig den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung in voller Länge aufzuzeichnen und online zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Bremmer

Gässjer FM

Gässjer FM
Freies Internetradio Bad Kreuznach
<http://gaessjer.live>

Telefon: +49 177 345 817 3

E-Mail: gaessjerfm@gmail.com